

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Fassung Dezember 2019

1. Vertragsabschluss

Für alle Lieferungen und/oder Leistungen, einschließlich etwaiger Vorschläge, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen der Intirio GmbH (im nachfolgenden kurz „Lieferungen und/oder Leistungen“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Das gilt auch für zukünftige Geschäftsfälle.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter des Kunden, die zu den vorliegenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang auch ohne Widerspruch der Intirio GmbH unwirksam, gleichgültig in welcher Form diese der Intirio GmbH zur Kenntnis gebracht wurden. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern des Kunden, insbesondere in Bezug auf etwaige Einkaufs- und Lieferbedingungen, gilt dementsprechend in keinem Fall als Zustimmung. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Intirio GmbH.

Angebote der Intirio GmbH sind grundsätzlich freibleibend und somit unverbindlich. Vertragsänderungen/-anpassungen, insbesondere Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen, sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Etwaige dadurch verursachte Kosten und Nachteile gehen mangels anderslautender Vereinbarung zu Lasten des Kunden.

2. Liefergegenstand

Gegenstand, Menge und Qualität der Lieferungen und/oder Leistungen durch die Intirio GmbH bestimmen sich nach den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, sind produktionstechnisch bedingte Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewichte, technische Merkmale und Spezifikationen innerhalb der Branchenüblichkeiten bzw. innerhalb der in den anwendbaren technischen Normen (z.B. ÖNORMEN) ausgewiesenen Toleranzgrenzen jedenfalls zulässig.

Insoweit nicht anders lautend vertraglich vereinbart, wird von der Intirio GmbH keine Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke zugesagt und der Kunde trägt das volle Verwendungs- und Eignungsrisiko für die beabsichtigten und etwaig auch der Intirio GmbH zur Kenntnis gebrachten Einsatzzwecke. Mangels anders lautender Vereinbarung gelten grundsätzlich die Angaben der entsprechenden, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten der Intirio GmbH als vereinbart.

Anspruch auf Waren mit Warenursprung aus der Europäischen Union im Sinne der einschlägigen zollrechtlichen Bestimmungen besteht nur, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

3. Liefermodalitäten

3.1. Liefervorbehalte, höhere Gewalt und sonstige Lieferhindernisse

Unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen stehen sämtliche Lieferfristen und –termine unter dem ausdrücklichen Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen sowie der ausreichenden Selbstbelieferung mit den erforderlichen Rohstoffen, Vormaterialien und sonstigen für die Leistungserbringung von der Intirio GmbH erforderlichen Fremdleistungen.

Die Überschreitung von in diesem Sinne unter Vorbehalt bestätigten Lieferfristen und –terminen stellt somit grundsätzlich keine Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Pflichten auf Seiten der Intirio GmbH dar.

3.2. Die Intirio GmbH ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Diese Ereignisse berechtigen die Intirio GmbH, die Vertragserfüllung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben oder bezüglich noch nicht erfüllter Lieferungen und/oder Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Den Ereignissen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Fassung Dezember 2019

höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Explosionen und Feuer stehen Streiks, Aussperrungen und sonstige unvorhersehbare Umstände gleich, die der Intirio GmbH die Liefer- und Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. schwerwiegender Maschinenbruch, Vormaterialienengpässe, schwerwiegende Transportbehinderungen etc.), und zwar einerlei, ob sie bei der Intirio GmbH oder einem ihrer Erfüllungs- und/oder Besorgungsgehilfen eintreten.

Wenn ein Ereignis höherer Gewalt auf Seiten der Intirio GmbH länger als zwei Wochen andauert, wird die Intirio GmbH gemeinsam mit dem Kunden im Verhandlungsweg eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt auf Seiten der Intirio GmbH länger als drei Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat der Kunde das Recht, bezüglich der noch nicht in Produktion befindlichen Teile des vereinbarten Lieferumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt können keine Ansprüche gegenüber der Intirio GmbH abgeleitet werden.

3.3. Lieferfristen und -termine

Sofern nicht anderslautend vereinbart, sind die angegebenen Lieferfristen und -termine als Richtwerte wie erwähnt grundsätzlich freibleibend und berechtigen den Kunden bei Verzug mit der Liefer- und Leistungserbringung nicht zum Ersatz seines dadurch entstandenen Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Kunde ist jedoch berechtigt, bei länger währenden Lieferverzögerungen hinsichtlich noch nicht im Herstellungsverfahren befindlicher und verzögerter Lieferungen nach ungenutztem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Bei ausdrücklich verbindlich zugesagten Lieferfristen und -terminen ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung eines etwaig entstandenen direkten Schadens im Rahmen der Regelung gemäß Punkt 8. (Allgemeine Haftungsbeschränkung) berechtigt, wenn eine vom Kunden ausdrücklich gesetzte, angemessene Nachfrist zur ordnungsgemäßen Liefer- und Leistungserbringung durch die Intirio GmbH unberechtigterweise ungenutzt abgelaufen ist. Im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Nachfrist sind jedenfalls die branchenüblichen Produktionszeiten zu berücksichtigen. Im Sinne der notwendigen Vorhersehbarkeit ist die Intirio GmbH, bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Haftungsansprüche, spätestens im Vertragsabschlusszeitpunkt über das potentielle Ausmaß möglicher Verluste und Schäden für den Fall des Lieferverzuges hinreichend konkret zu informieren.

Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen richten sich die Lieferfristen und -termine nach den Angaben in der Auftragsbestätigung, beginnen jedoch im Zweifel nicht vor vollständiger Klärung aller auftragsrelevanten Einzelheiten, insbesondere der Beibringung etwaig erforderlicher, in- und/oder ausländischer behördlicher Bescheinigungen/Genehmigungen. Sollte der Kunde den ihn treffenden Pflichten, insbesondere Nebenleistungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, ist die Intirio GmbH – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, die Lieferfristen und -termine entsprechend den internen Prozessen und Produktionsabläufen anzupassen und einer angemessenen Verschiebung zu unterwerfen.

Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist mangels abweichender Vereinbarung der Zeitpunkt des Versands ab Werk relevant. Sie gelten im Übrigen mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Lieferungen ohne Verschulden der Intirio GmbH nicht rechtzeitig abgesendet werden können.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Abnahmeverpflichtung

Sofern nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart, verstehen sich alle Preise für Lieferungen und/oder Leistungen als Nettopreise ohne jedweden Abzug (wie etwa Skonto etc.).

Mangels anders lautender Vereinbarung hat die Zahlung binnen 14 Tagen netto ab Lieferung durch Überweisung auf das im Vorhinein bekanntgegebene Konto der Intirio GmbH bzw. in der jeweils vertraglich vereinbarten Form zu erfolgen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn nach Wahl der Intirio GmbH auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Wurde vereinbart, dass Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Meldung der

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Fassung Dezember 2019

Intirio GmbH über die entsprechende Versandbereitschaft vom Kunden zum Versand freigegeben werden sollen (Lieferabruf), ist der Kunde mangels anders lautender Vereinbarungen vertraglich verpflichtet, die Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb von sieben Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft tatsächlich abzurufen. Der Kunde ist in jedem Fall vertraglich verpflichtet, die von ihm bestellten Lieferungen und/oder Leistungen wie vertraglich vereinbart abzurufen und abzunehmen. Die Intirio GmbH ist in sämtlichen Fällen des vertragswidrigen Verzuges des Kunden mit dem Abruf/der Annahme (im Folgenden kurz „Annahmeverzug“ genannt) berechtigt, von einem Annahmeverzug im obigen Sinne betroffene Lieferungen und/oder Leistungen auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und/oder die entsprechenden Preise/Entgelte ohne weitere Fristsetzung in Rechnung und damit sofort fällig zu stellen. Im Übrigen behält sich die Intirio GmbH das Recht vor, bei Annahmeverzug nach ungenutztem Ablauf einer gewährten Nachfrist von vierzehn Tagen die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen anderweitig abzuverkaufen/anderweitig zu verwerten und dem Kunden die dadurch verursachten Kosten und insbesondere Mindererlöse in Rechnung zu stellen.

Ab erstmaligem objektivem Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über EURIBOR p.a. in Rechnung gestellt.

5. Versand, Verpackung sowie Risiko- und Gefahrenübergang

Lieferungen der Intirio GmbH erfolgen mangels abweichender Vereinbarung grundsätzlich ab Werk Amstetten. Etwaige sonstige vereinbarte Versandarten erfolgen jeweils auf Kosten und Gefahr des Kunden, wobei grundsätzlich von der Intirio GmbH ein geeignetes Transportmittel, ein geeigneter Spediteur bzw. Frachtführer sowie ein geeigneter Versandweg ausgewählt wird. Die Intirio GmbH übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für die diesbezüglich getroffene Auswahl.

Auf Wunsch und Kosten des Kunden kann von der Intirio GmbH eine zweckentsprechende Transportversicherung zugunsten des Kunden abgeschlossen werden. In Ermangelung entsprechender vertraglicher Vereinbarungen werden als Kosten des Versandes die jeweils tagesaktuell gültigen Frachtpreise (zuzüglich etwaig auflaufender notwendiger Nebenkosten) von der Intirio GmbH in Rechnung gestellt.

Die Verladung am Standort Werk Amstetten erfolgt durch die Intirio GmbH. In diesem Zusammenhang behält sich die Intirio GmbH jedenfalls das Recht vor, nach entsprechender Prüfung im Einzelfall die Beladung von nicht betriebssicheren oder für den Transport ungeeigneten Transportmitteln (z.B. mangelhafter Gesamtzustand, fehlende Ladungssicherungsmittel etc.) abzulehnen. Aus einer derartigen Ablehnung können keinerlei Ansprüche gegen die Intirio GmbH abgeleitet werden.

Teillieferungen sind auf Wunsch des Kunden gegen entsprechenden Aufpreis möglich. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Lieferungen durch die Intirio GmbH grundsätzlich unverpackt und ungeschützt ausgeliefert. Hierdurch bedingte Verschmutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lieferungen gelten nicht als Mängel.

Unabhängig von der jeweils vereinbarten Versandart erfolgt die Entladung immer im ausschließlichen Verantwortungsbereich und auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Entladung hat jeweils ohne unnötige Verzögerung, vollständig und ohne Beschädigung/besondere Verunreinigung des Transportmittels zu erfolgen.

Mit der Übergabe an den Spediteur bzw. Frachtführer oder bei Selbstabholung an den Kunden selbst, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes Amstetten, gehen Risiko und Gefahr – einschließlich einer etwaigen Beschlagnahme – in jedem Fall auf den Kunden über.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Fassung Dezember 2019

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung und insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung aus einer etwaigen laufenden Rechnung uneingeschränktes Eigentum der Intirio GmbH.

Bei Be-/Verarbeitung von nicht vollständig bezahlten Lieferungen von der Intirio GmbH durch den Kunden steht der Intirio GmbH ein entsprechender Miteigentumsanteil an den hierdurch neu entstehenden Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der Lieferungen der Intirio GmbH zum Wert der be-/verarbeiteten neuen Waren zu. Bei Verbindung, Vermischung und/oder Vermengung der Lieferungen der Intirio GmbH mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht der Intirio GmbH ein entsprechender Miteigentumsanteil an den neu entstandenen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der Lieferungen der Intirio GmbH zu den Rechnungswerten der anderen für die Herstellung der neuen Waren verwendeten Gegenstände zu. Insoweit bei der Be-/Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und/oder Vermengung das vorbehaltenene Eigentum von der Intirio GmbH aus welchem Grund auch immer erlöschen sollte, werden vom Kunden bereits vorab etwaige seinerzeit bei diesen Vorgängen entstehende Mit-/eigentumsrechte oder entsprechende Anwartschaftsrechte an den neu entstandenen Waren im oben definierten Wert an die Intirio GmbH übertragen.

7. Lieferverzug, Lieferung nicht vertragsgemäßer/mangelhafter Produkte

Die Intirio GmbH gewährleistet, dass die Lieferungen und/oder Leistungen im maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs den diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere im Sinn der Festlegungen gemäß Punkt 2. „Liefergegenstand“ entsprechen.

Insoweit nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart, übernimmt die Intirio GmbH insbesondere keine Gewährleistung und sonstige Haftung für andere als die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften oder eine bestimmte Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke (Verwendungs- und Eignungsrisiko liegt beim Kunden). Technische Beratungen durch die Intirio GmbH stellen grundsätzlich eine Serviceleistung mit informativem Charakter dar und dienen somit ausschließlich als technische Orientierungshilfe. Sofern die Inhalte von technischen Beratungen nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt werden, können daraus keine Ansprüche gleich welcher Art abgeleitet werden.

Der Kunde hat der Intirio GmbH Mängel der Lieferungen und/oder der Leistungen, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang im maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs erkennbar waren, innerhalb angemessener Frist – maximal jedoch binnen vierzehn Werktagen – ab dem maßgeblichen Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), sind vom Kunden innerhalb angemessener Frist ab deren Erkennbarkeit – maximal jedoch binnen drei Monaten ab dem maßgeblichen Zeitpunkt anzuzeigen. Keine Haftung übernimmt die Intirio GmbH für Schäden an der gelieferten Ware, die durch unsachgemäße Behandlung, insbesondere unsachgemäße Lagerung beim Kunden entstehen.

Der Kunde trägt über die gesamte Gewährleistungsfrist von 18 Monaten ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel der Lieferungen und/oder Leistungen bereits im genannten maßgeblichen Zeitpunkt vorhanden waren. § 924 Abs 2 ABGB findet keine Anwendung.

Im Falle von rechtzeitig angezeigten Mängeln hat der Kunde die Intirio GmbH binnen angemessener Frist ab entsprechendem Ersuchen Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Lieferungen und/oder Leistungen im hierfür notwendigen Umfang zu geben. Auf Verlangen der Intirio GmbH sind die beanstandeten Lieferungen und/oder Leistungen oder zweckentsprechende Teile bzw. Proben hiervon der Intirio GmbH zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Im Falle von berechtigten und fristgerecht gerügten Mängeln wird die Intirio GmbH unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden die mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen binnen angemessener Frist (unter Berücksichtigung der branchenüblichen Produktionszeiten) gegen mangelfreie Lieferungen und/oder Leistungen im selben Umfang austauschen, etwaige Mängel durch Verbesserung beseitigen/beheben oder eine angemessene

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Fassung Dezember 2019

Preisminderung vornehmen. Etwaige Reklamations-, Schadens- und/oder Aussortierpauschalen werden von der Intirio GmbH nicht anerkannt.

Insoweit nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart, wird von der Intirio GmbH ausschließlich eine Gewährleistung im obig definierten Umfang übernommen. Etwaige darüber hinaus gehende Garantien, gleich welcher Art, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit Lieferverzug bzw. nicht vertragsgemäß/mangelhaft erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen, einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche sind nicht an Dritte abtretbar bzw. übertragbar. Eine Inanspruchnahme der Intirio GmbH gemäß § 933b ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Erfüllung oder das Anerkenntnis von Ansprüchen aus dem Titel der Gewährleistung durch die Intirio GmbH stellt jedenfalls kein Anerkenntnis von sonstigen Forderungen, gleich welcher Art, insbesondere jedoch von Ansprüchen aus dem Titel Schadenersatz dar. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist von 18 Monaten sind sämtliche Ansprüche des Kunden aus der Verletzung von vertraglichen oder sonstigen Pflichten durch die Intirio GmbH, einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche, ausgeschlossen.

Sämtliche Ansprüche des Kunden aus der Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls den Regelungen des Punktes 8. (Allgemeine Haftungsbeschränkung).

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Intirio GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund keine Haftung aus dem Titel Schadenersatz aufgrund leichter Fahrlässigkeit für den Ersatz von indirekten Schäden bzw. Folgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), für den Ersatz des entgangenen Gewinns bzw. auch positiver Schäden in Form von entgangenen Erlösen für nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste sowie für den Ersatz reiner Vermögensschäden. Darüber hinaus ist die Gesamthaftung der Intirio GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, insgesamt mit maximal 100 % des Auftragswertes der schadensursächlichen Einzellieferungen beschränkt. Diese Gesamthaftungsdeckelung umfasst auch etwaige Aufwandsersatz-/Gewährleistungs- oder individuell vereinbarte Garantieansprüche. Im Übrigen verjähren sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen der Intirio GmbH jedenfalls spätestens 18 Monate nach dem maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs. Gesetzlich zwingende Ansprüche nach dem PHG sowie sonstige gesetzlich zwingende Ansprüche bleiben hiervon natürlich unberührt. Allfällige Regressforderungen des Kunden oder der Sphäre des Kunden zuzurechnender Dritter aus dem Titel Produkthaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Produktfehler in der Sphäre der Intirio GmbH grob fahrlässig verursacht wurde.

9. Vertraulichkeit, Datenverarbeitung/-schutz

Soweit nicht eine separate Geheimhaltungsverpflichtung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wurde, gilt Folgendes:

Der Kunde wird die ihm im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt gewordenen bzw. von der Intirio GmbH überlassenen Informationen wie etwa alle technischen, kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen, einschließlich Preis- und Zahlungskonditionen, Formeln und Produktzusammensetzungen, Ideen, Designs, elektronisch aufgezeichnete Daten und Produktmuster usw. in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form – im Nachfolgenden zusammenfassend kurz „Informationen“ genannt – streng geheim halten, Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Intirio GmbH zugänglich machen und nicht (auch nicht teilweise) für andere als die vertragsgegenständlichen/auftragsbezogenen Zwecke verwenden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Fassung Dezember 2019

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- a) dem Kunden im Zeitpunkt des Empfangs/der Kenntniserlangung bereits in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren und danach in berechtigter Weise durch Dritte ohne Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen oder sonstige erkennbare Rechtsverletzungen bekannt werden,
- b) im Zeitpunkt des Empfangs/der Kenntniserlangung bereits öffentlich bekannt und allgemein zugänglich waren oder danach in berechtigter Weise und ohne Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen oder sonstige erkennbare Rechtsverletzungen durch den Kunden oder Dritte öffentlich bekannt und allgemein zugänglich werden,
- c) vom Kunden unabhängig und ohne jegliche Verwendung von Informationen der Intirio GmbH selbständig entwickelt wurden, oder
- d) für die dem Kunden von der Intirio GmbH schriftlich die ausdrückliche Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung oder Veröffentlichung erteilt worden ist.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen sorgfältig zu verwahren, zweckentsprechend gegen den unberechtigten Zugriff von Dritten zu sichern und auf Verlangen der Intirio GmbH sämtliche im Rahmen der Vertragsabwicklung überlassenen bzw. erhaltenen Informationen zurückzugeben oder auf Anweisung der Intirio GmbH hin unwiederbringlich zu vernichten.

Insoweit die Intirio GmbH dem Kunden Informationen überlässt oder zugänglich macht, behält sich die Intirio GmbH ausdrücklich sämtliche Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte (einschließlich geistiges Eigentum, Urheber-/Marken- und Gebrauchsmusterrechte etc.), an diesen Informationen ausdrücklich vor und ist mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung mit der Überlassung/Zugänglichmachung keine Lizenzübertragung oder sonstige Verwendungserlaubnis verbunden.

10. Abtretungs- und Aufrechnungsrechte

Zessionen der Forderungen des Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Intirio GmbH zulässig, welche nicht unbillig verweigert werden darf. Davon ausgenommen sind Geldforderungen zwischen Unternehmen aus unternehmerischen Geschäften. Vom Kunden können nur rechtskräftig festgestellte bzw. unbestrittene Forderungen im Rahmen der Aufrechnung gegenüber der Intirio GmbH geltend gemacht werden.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Intirio GmbH und der Kunde verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

12. Rücktritts-/Auflösungsrechte

Neben den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen individuell geregelten Rücktrittsrechten behält sich die Intirio GmbH sämtliche ihr aufgrund von Gesetz oder Vertrag etwaig zustehenden Rücktritts- und/oder Auflösungsrechte im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsfällen oder fortlaufenden Lieferbeziehungen ausdrücklich vor. Die Intirio GmbH ist darüber hinaus im Falle von auf Dauer angelegten Lieferbeziehungen (ausdrücklich vereinbarte befristete bzw. befristete Liefervereinbarungen) insbesondere berechtigt, derartige Lieferbeziehungen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist und sohin mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt unter

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Fassung Dezember 2019

anderem dann vor, wenn der Kunde wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt und den vertragsgemäßen Zustand trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist wieder herstellt, wenn über das Vermögen des Kunden ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird, wenn eine wesentliche Veränderung in den Geschäftsverhältnissen des Kunden eintritt, welche es aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. unmittelbar drohender Reputationsverlust oder Imageschaden) für die Intirio GmbH unzumutbar macht, am betreffenden Betrag weiter festzuhalten oder sich während der Laufzeit einer Liefervereinbarung die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derart negativ verändern, dass für die Intirio GmbH ein Festhalten an der Liefervereinbarung unzumutbar wird.

13. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Liefer- und/oder Leistungserbringung durch die Intirio GmbH ergebenden Streitigkeiten unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisnormen, in den jeweils geltenden Fassungen. Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Amstetten, Niederösterreich.

Der Erfüllungsort ist im Übrigen sofern nicht anders lautend vereinbart Amstetten.